



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01205**
Datum: 09.09.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Inés Brock
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.09.2015	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Feriennutzung von Sporthallen

1. Welche städtischen Sporthallen und Schulsportstätten sind für welche Sportarten in Ferienzeiten verfügbar? Welche Kenntnisse hat die Stadtverwaltung diesbezüglich hinsichtlich verpachteter Sporthallen und Sporthallen im Eigentum von Dritten? Sind für die städtischen Hallen Änderungen im Hinblick auf den geplanten Start des elektronischen Hallenvergabesystems zu erwarten?
2. Welche Kosten entstehen der Stadt durch die Gewährleistung von Nutzungszeiten in den Ferien? In welcher Höhe stehen diesen Kosten Einnahmen gegenüber?
3. Welche Kosten würden für die Stadt schätzungsweise entstehen, wenn alle Sporthallen und Schulsportstätten in den Ferienzeiten für eine Nutzung durch Sportvereine und Freizeitgruppen bereitgestellt werden würden?
4. Welche Kenntnisse hat die Stadtverwaltung über den Bedarf von zusätzlichen Nutzungszeiten in den Ferien durch Sportvereine und Freizeitgruppen für einzelne Sportarten?

gez. Dr. Inés Brock
Fraktionsvorsitzende



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich III

23.09.2015

Sitzung des Stadtrates am 30.09.2015

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Feriennutzung von Sporthallen

Vorlagen-Nummer: VI/2015/01205

TOP: 9.23

Antwort der Verwaltung:

zu 1.

Die städtischen Sporteinrichtungen stehen den Nutzern in den gesetzlichen Ferien des Landes Sachsen-Anhalt gemäß dem Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) in Verbindung mit der Ferienordnung des Landes Sachsen-Anhalt grundsätzlich zur Verfügung.

Ausgenommen hierbei sind einige Einrichtungen während der Sommerferien und den Betriebsferien der Stadt Halle (Saale). In diesen Schließzeiten werden in den Sporteinrichtungen Reparaturen, Grundreinigungen und Revisionen durchgeführt, da diese bei laufendem Sportbetrieb unmöglich sind.

Nach begründeter Antragstellung und nach Absprache und Koordinierung von Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie dem Einsatz des Platz- und Hallenpersonals können verschiedene städtische Sporteinrichtungen in den Sommerferien zur Sportausübung zur Verfügung gestellt werden.

Die Schulturnhallen stehen den Vereinen in der Regel in den Ferienzeiten nicht zur Verfügung. In Ausnahmefällen sind gesonderte Anträge von den Vereinen zu stellen. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Grundreinigungen, Revisionen oder gegebenenfalls Schulumzüge müssen dabei berücksichtigt werden.

Die Vereine haben für die bestätigten Nutzungszeiten während der Ferienzeiten einen Betriebskostenanteil in Höhe von 10,00 Euro/Stunde zu entrichten.

Mit der Verpachtung von Sporteinrichtungen wird den Vereinen gleichzeitig auch die Hoheit über die Vergabe der Sporteinrichtung übergeben. Daher hat die Stadtverwaltung keine Kenntnis über die Vergabezeiten in den Ferien.

Für Sporthallen im Eigentum von Dritten, beispielsweise die ERDGAS Sportarena, kann die

Nutzung der Vereine in den Ferien erfolgen.

Nach der Einführung des elektronischen Hallenvergabesystems sind für die städtischen Sporteinrichtungen keine Änderungen zu erwarten.

zu 2. und 3.

Die nachfolgend aufgeführte Übersicht stellt jeweils die jährlichen Betriebskosten einer städtischen Sporteinrichtung und einer Schulturnhalle vom Typ einer KT60 dar. Der Übersicht ist zu entnehmen, welche Kosten der Stadt entstehen, wenn die Nutzungszeiten in den Ferien gewährleistet werden und in welcher Höhe Einnahmen erzielt werden.

	Städtische Sporteinrichtung	Schulturnhalle	Bemerkungen
jährliche Betriebskosten	53.500,00 €* 	27.800,00 €** 	*hier werden die Betriebskosten für die Sporthalle Nordstraße 66 zugrunde gelegt **Grundlage Betriebskosten für eine Turnhalle des Typs KT60
anfallende Kosten bzw. Einsparungen in den Ferien	14.403,85 € 	7.484,62 € 	Ermittlung anhand von 14 Wochen Ferien
Einnahmen	0,00 € 	530,00 €*** 	***Betriebskostenanteil in Ferienzeiten

zu 4.

Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass bei Sportvereinen und Freizeitgruppen eine Nutzung in den Ferien in den meisten Fällen aufgrund von Trainingslager, Urlaub und Wettkämpfen nicht unbedingt notwendig ist. Werden begründete Anträge auf Feriennutzung gestellt, ist eine Nutzung von Sporteinrichtungen auch während der Ferienzeiten möglich.

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete für Kultur und Sport